

Lena Rudkowski

Geschäftsgeheimnisse des Versicherers

Lena Rudkowski

Geschäftsgeheimnisse des Versicherers



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2012 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Herstellung printsystem GmbH Heimsheim

ISSN 0947-6067

ISBN 978-3-89952-701-8

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beleuchtet das Spannungsfeld zwischen Geheimhaltungs- und Offenlegungsinteressen hinsichtlich unternehmensinterner Daten von Versicherern. Solche Daten sind für das Versicherungsgeschäft von größter Bedeutung, namentlich für Produktgestaltung, Kalkulation und Risikoprüfung. Entsprechend groß ist das Bedürfnis nach Geheimhaltung. Umgekehrt können Versicherungsnehmer, aber auch die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran haben, bestimmte Daten zu erfahren. Interessenkonflikte sind damit vorprogrammiert. So stellt sich etwa die Frage, wie das Interesse des Versicherungsnehmers an einer diskriminierungsfreien Behandlung mit demjenigen des Unternehmens an der Geheimhaltung seiner Betriebsinterna möglichst effektiv zum Ausgleich gebracht werden kann, und zwar namentlich im öffentlichen Zivilprozess. Eine weitere Dimension hat die Thematik durch das am 1.1.2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlangt. Dieses Gesetz gewährt im Grundsatz jedem Bürger einen Anspruch darauf, Informationen über Verwaltungsvorgänge zu erlangen. Wird auf dieser Rechtsgrundlage von der BaFin die Einsicht in Akten begehrt, die betriebsinterne Daten der Versicherer enthalten, so stellt sich die Frage nach einem effektiven Schutz der Geschäftsgeheimnisse. Die hierfür im IFG vorgesehenen Grenzen des Informationsanspruchs sind vielfach konkretisierungsbedürftig.

Die Autorin der vorliegenden Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, der Praxis Wege zur Lösung der verschiedenen Konflikte zwischen Geheimhaltungs- und Offenlegungsinteressen aufzuzeigen. Dabei geht es ihr – ausgehend von einer Analyse der betroffenen Grundrechtspositionen – darum, einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Anliegen der Beteiligten zu erreichen. Zum Zivilprozess unterbreitet die Autorin Vorschläge für innovative verfahrensrechtliche Schritte, namentlich die Einführung des bereits im Verwaltungsverfahren bewährten sog. *in camera*-Verfahrens. Besonders verdienstvoll ist es, dass sie überdies konkrete Auslegungsregeln für die Ansprüche nach dem IFG entwickelt, etwa dazu, unter welchen Voraussetzungen Informationen vertraulich sind und wann der Behörde ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand droht. Die Abhandlung bietet der Praxis damit zu einer wichtigen und

aktuellen, bislang noch kaum beleuchteten Thematik überaus wertvolle Orientierung.

Hamburg, im Juli 2012

Der Beirat
Hamburger Gesellschaft zur Förderung
des Versicherungswesens mbH

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
I. Problemstellung	1
II. Ziel und Gang der Untersuchung	3
B. Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses	5
II. Die Elemente des Geheimnisbegriffs	6
1. Unternehmensbezogene Tatsache	6
2. Nichtoffenkundigkeit der Tatsache	7
a) Allgemeine Bekanntheit einer Tatsache	7
b) Leichte Zugänglichkeit.....	8
3. Geheimhaltungsinteresse.....	9
4. Geheimhaltungswille des Berechtigten	10
III. Fazit	12
C. Der grundrechtliche Schutz des Geschäftsgeheimnisses	13
I. Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG.....	13
1. Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG	13
2. Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG und Rechtfertigung	14
II. Eigentumsgarantie, Art. 14 GG	15
1. Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG	16
2. Konkurrenz zu Art. 12 GG	17
3. Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG und Rechtfertigung	18
III. Fazit	19
D. Offenlegungspflichten und Geheimnisschutz im Allgemeinen	
Gleichbehandlungsgesetz	21
I. Das Benachteiligungsverbot bei privaten Versicherungen	21
II. Auskunftsanspruch zum Nachweis einer Ungleichbehandlung.....	22
1. Beweiserleichterung gem. § 22 AGG.....	22
2. Ausgleich von Beweisnot: Auskunftsanspruch	23
III. Offenlegung und Auskunft zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung	26
1. Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung gem. § 20 AGG	26
2. Auskunftsanspruch zur Konfliktlösung.....	27
a) Auskunftsanspruch gem. § 242 BGB	28
b) Offenlegung gegenüber einem neutralen Dritten	30

3. Offenlegung und Geheimnisschutz im Prozess	33
a) Gerichtliche Kontrolle der offen gelegten Informationen	33
b) Geheimnisschutz im Prozess	33
IV. Fazit	36
E. Offenlegungspflichten und Geheimnisschutz im Informationsfreiheitsgesetz	37
I. Entwicklung des Informationsfreiheitsrechts	37
II. Das Informationsfreiheitsgesetz	40
1. Anspruch auf Informationszugang, § 1 Abs. 1 IFG	41
a) Adressaten, Inhaber und Voraussetzungen des Anspruchs	41
b) Anspruchsinhalt	41
c) Subsidiarität	43
d) Verfahren bei Informationszugang, § 7 IFG	44
2. Ausnahmen vom Informationszugangsanspruch	44
3. Die Ausnahmen im Einzelnen	47
a) Ausschlussgründe gem. § 3 Nr. 1 IFG	47
aa) Vorbemerkung: Die Rechtsfolgen des § 3 Nr. 1 IFG	47
bb) Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 lit. a IFG	48
cc) Nachteilige Auswirkungen auf die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben, § 3 Nr. 1 lit. d IFG	49
(1) Zweck und Rechtsnatur des § 3 Nr. 1 lit. d IFG	50
(2) Die BaFin als „Finanzbehörde“	50
(3) Erfordernis der „nachteiligen Auswirkungen“	52
(4) Erfordernis des „Habenkönnens“	55
(5) Anforderungen an die Darlegung des Ausnahmetatbestands	56
(6) Zwischenfazit	59
dd) Schutz laufender Verfahren, § 3 Nr. 1 lit. g IFG	59
b) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, § 3 Nr. 2 IFG	60
c) Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden, § 3 Nr. 3 lit. b IFG	62
d) Schutz von besonderen Amtsgeheimnissen, § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 84 VAG	63
aa) § 84 VAG als Geheimhaltungspflicht gem. § 3 Nr. 4 IFG	63
bb) Schutz vertraulicher Informationen durch § 84 VAG	65
(1) Auslegungsmaßstab	65

(2) „Vertrauliche Informationen“	66
(3) Normadressat.....	66
(4) Unbefugtheit der Offenbarung	67
cc) Einschränkungen des § 3 Nr. 4 IFG.....	67
dd) Darlegungslast der BaFin	69
ee) Fazit	71
e) Vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen,	
§ 3 Nr. 7 IFG.....	72
aa) Vertraulichkeit der Information	72
bb) Konkurrenzverhältnis zu §§ 3 Nr. 1 lit. d, Nr. 4 IFG	76
cc) Fazit	78
f) Schutz behördlicher Entscheidungsvorbereitung, § 4 IFG.....	78
g) Schutz personenbezogener Daten, § 5 IFG	79
h) Schutz geistigen Eigentums und Schutz von	
Geschäftsgeheimnissen, § 6 IFG.....	80
aa) Schutz geistigen Eigentums, § 6 S. 1 IFG.....	80
bb) Schutz von Geschäftsgeheimnissen, § 6 S. 2 IFG	83
(1) Bestimmung des Geheimnisses	84
(2) Einwilligung des Berechtigten	84
(3) Verhältnis des § 6 S. 2 IFG zu § 3 Nr. 4 IFG	85
(4) Folgen für die Praxis und Fazit.....	85
i) Ungeschriebene Ausnahme: Missbräuchliche Antragstellung	87
4. Art der Zugangsgewährung.....	89
5. Unverhältnismäßigkeitseinwand gem. § 7 Abs. 2 S. 1 IFG	89
a) Verhältnis der Tatbestandsalternativen zueinander	90
b) Trennung von geheimhaltungsbedürftigen und nicht	
geheimhaltungsbedürftigen Informationen (Fall 1)	90
c) „Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand“ (Fall 2).....	91
aa) § 7 Abs. 2 S. 1 Fall 2 IFG als Missbrauchsklausel	91
bb) „Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand“	
im Einzelnen	93
(1) Verwaltungsaufwand.....	93
(2) Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands.....	94
(3) Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die	
BaFin	96

III. Gerichtliche Durchsetzung des Informationszugangsanspruchs ..	99
1. Geheimnisschutz im Hauptsacheverfahren	99
a) Spannungsverhältnis von Offenlegung und Geheimhaltung ..	99
b) Anwendbarkeit des § 99 Abs. 2 VwGO	101
c) Die Sperrerklärung zwischen IFG und § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO	102
2. Durchsetzung im Wege des Eilrechtsschutzes	104
IV. Schlussbetrachtung	105
1. Vereinbarkeit des IFG mit Unionsrecht	105
2. Vereinbarkeit des IFG mit Grundrechten	106
3. Fazit.....	107
F. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	111
Literaturverzeichnis	115

A. Einleitung

I. Problemstellung

In einer Gesellschaft, in der „Transparenz“ (lat. für Durchsichtigkeit) von immer größerer Bedeutung ist, verwundert nicht, dass die Öffentlichkeit Offenlegung nicht mehr nur vom Staat und seinen Einrichtungen verlangt, sondern zunehmend auch von Unternehmen, insbesondere von solchen des Finanzdienstleistungssektors. Im Fokus sollen hier die Versicherer stehen.

Die Offenlegung steht jedoch naturgemäß in einem Konflikt mit dem Interesse des Verpflichteten, bestimmte Informationen, etwa Geschäftsgeheimnisse, geheim zu halten. Bisher ist dieser Konflikt weitgehend interessengerecht vom geltenden Recht bewältigt worden.

So verpflichten Publizitätsvorschriften zur Offenlegung bestimmter, zu einem gewissen Grad standardisierter Informationen gegenüber der Allgemeinheit. Geheimhaltungsinteressen der verpflichteten Unternehmen werden aufgrund der Art der offenzulegenden Informationen aber meist nicht tangiert.

Offenlegungs-, Berichts- und Anzeigepflichten der Finanzdienstleistungs- und insbesondere der Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) lassen sich gleichfalls als Transparenzvorschriften einordnen: Sie gewähren der BaFin zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben umfassend Zugang zu unternehmensbezogenen Informationen.

Dabei erhält sie auch Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen. Ein Verlust der Vertraulichkeit drohte dadurch bisher jedoch nicht. Die Verschwiegenheit der BaFin wird durch ihre Schweigepflicht (§ 84 Abs. 1 VAG) gesichert. Deren Verletzung kann nicht nur mit Staatshaftungsansprüchen geahndet werden. Es besteht auch ein gewisses immaterielles Eigeninteresse der BaFin an der Wahrung der Verschwiegenheit: Sie ist grundlegend für das Vertrauensverhältnis zwischen der Behörde und den beaufsichtigten Unternehmen und damit für die Funktionsfähigkeit der Aufsicht. Nur wenn die BaFin von den Unternehmen freiwillig mit Informationen versorgt wird, ohne sie förmlich verlangen zu müssen, besteht eine hinreichende tatsächliche Grundlage für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben.

Eine Pflicht zur Offenlegung unternehmensbezogener, geheimhaltungsbedürftiger Informationen gegenüber Privaten im konkreten Einzelfall, die mangels Verschwiegenheitspflicht des Anspruchstellers zur Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen führen könnte, findet sich dagegen bisher allenfalls in sehr seltenen Ausnahmefällen. Denn insbesondere der Auskunftsanspruch gem. § 242 BGB gewährt nur unter engen Voraussetzungen Zugang zu Geheimnissen des Verpflichteten.

Der Ruf nach Transparenz von Unternehmen droht jedoch, das Verhältnis von Offenlegung und Geheimhaltung zuungunsten letzterer zu verschieben. Eine umfassende Betrachtung muss einer gesonderten Monographie vorbehalten bleiben. Bereits hier hervorzuheben ist aber die Entwicklung im Gleichbehandlungsrecht. Das AGG verbietet zum Schutz vor Diskriminierung bestimmte Differenzierungen aufgrund persönlicher Merkmale. Um festzustellen, ob Versicherungsverträge solch verbotene Differenzierungen enthalten, wollen Stimmen in der Literatur dem Versicherer Auskunftspflichten gegenüber seinen Versicherungsnehmern auferlegen¹ – ungeachtet des Umstands, dass damit ggf. Geschäftsgeheimnisse, etwa die Prämienberechnung, offengelegt würden. Macht außerdem ein Anspruchsteller gerichtlich Ansprüche auf Schadensersatz wegen Diskriminierung geltend, steht der Versicherer aus Gründen der Beweislast vor der Wahl, Geschäftsgeheimnisse offen zu legen oder den Prozessverlust zu riskieren.

Und auch die Forderung nach Transparenz staatlicher Stellen bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Versicherer. § 1 Abs. 1 IFG – durch einige Entscheidungen des VGH Kassel unerwartet aktuell geworden² – gewährt jedem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu amtlicher Information gegen jede staatliche Stelle, und damit auch gegen die BaFin. Der Anspruch erstreckt sich auch auf Informationen, die der Aufsichtsbehörde über die beaufsichtigten Unternehmen vorliegen – und damit u.U. auch auf Geschäftsgeheimnisse von Versicherern.

¹ S. dazu noch unten D. II. 2. und III. 2.

² U.a. Beschl. v. 30.4.2010 – 6 A 1341/09, DVBl 2010, 1059; Beschl. v. 24.3.2010 – 6 A 1832/09, DÖV 2010, 568; Beschl. v. 2.3.2010 – 6 A 1684/08, NVwZ 2010, 1036.

II. Ziel und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit untersucht den Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Versicherern in IFG und AGG. Ziel ist es, aufzuzeigen, wie das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz einerseits und Geheimhaltungsinteressen andererseits mit den dem Rechtsanwender von den beiden Gesetzen an die Hand gegebenen Instrumenten interessengerecht aufgelöst werden kann. Wo sich gegenüber der derzeitigen Rechtslage Klärungs- oder Anpassungsbedarf ergibt, sollen konkrete Änderungsvorschläge gemacht werden.

Dafür ist zunächst einmal der Begriff des Geschäftsgeheimnisses darzulegen, um den Gegenstand der Untersuchung zu umreißen (sogleich B.). Grundlegende Wertungen für die Auflösung des Konflikts von Geheimhaltungs- und Offenlegungsinteressen ergeben sich aus dem grundrechtlichen Schutz der Geschäftsgeheimnisse, sodass auf diesen einzugehen ist (unter C.). Sodann wendet sich die Untersuchung zunächst der Konfliktlage nach dem AGG (unter D.) und schließlich der nach dem IFG zu (unter E.). Abschließend ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse mit einem kurzen Ausblick zu geben (unter F.).

B. Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses

I. Einführung

Die Geheimhaltungsinteressen des Versicherers, die durch AGG und IFG in ein Spannungsverhältnis zu Offenlegungsinteressen anderer Privater treten, haben zumeist die Form von „Geschäftsgeheimnissen“.

Dieser Begriff erscheint in der deutschen Rechtssprache in vielen Nuancen:

Zahlreiche Gesetze schützen „Betriebs- und/ oder Geschäftsgeheimnisse“,³ außerdem „Gewerbegeheimnisse“⁴ oder „Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse“.⁵

Die Literatur verwendet teilweise außerdem den Begriff des „Unternehmensgeheimnisses“⁶ oder des „Wirtschaftsgeheimnisses“.⁷

In der folgenden Untersuchung soll hingegen nur vom „Geschäftsgeheimnis“ gesprochen werden. Denn nicht nur wird das „Geschäftsgeheimnis“ teilweise als Oberbegriff für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse angesehen.⁸ Es sind auch bei Versicherern typischerweise eher Geschäfts- als Betriebsgeheimnisse vorhanden. Als Geschäftsgeheimnisse werden Geheimnisse kaufmännischer Natur verstanden, etwa Preiskalkulationen oder Kundenadressen.⁹ Im Gegensatz dazu sind Betriebsgeheimnisse technischer Natur, wie etwa Konstruktionspläne oder Herstellungsverfahren.¹⁰ Vor allem aber ist die genaue Grenzziehung ohnehin entbehrlich.¹¹ Sie hat in den hier interessierenden Fällen keine rechtlichen Konsequenzen, da die Begriffe Betriebsgeheimnis und Geschäftsgeheimnis vom Gesetz als Einheit verwendet werden.

3 Etwa § 404 Abs. 1 AktG, §§ 43 Abs. 2 S. 2, 79 BetrVG, § 85 GmbHG, §§ 90, 323, 333 HGB, § 17 Abs. 1, 2 UWG.

4 § 384 Nr. 3 ZPO.

5 § 139 Abs. 3 PatG.

6 Etwa Kloepfer/v. Lewinski, DVBl 2005, 1277 (1283).

7 Kiethe/Groeschke, WRP 2006, 303 (304); Kersting, S. 9.

8 V. Gamm, S. 21.

9 BGH, Urt. v. 19.12.2002 – I ZR 119/00, VersR 2003, 1414.

10 BVerfG, Beschl. v. 14.3.2006 – 1 BvR 2087/03, BVerfGE 115, 205, 231; zust. MünchKomm-UWG/Brammsen, § 17 Rn. 7; Stadler, S. 6. Weitere Beispiele bei Stoßer, S. 27.

11 Harte-Bavendamm, in: Ders./Henning-Bodewig, UWG § 17 Rn. 1; Schoch, IFG § 6 Rn. 61; Kiethe/Groeschke, WRP 2006, 303 (304).